

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1987

Geschäftszahl

86/18/0206

Rechtssatz

Der Begriff "Sturztrunk" hat nichts mit der Frage des mehr oder weniger hastigen Trinkens zu tun, sondern viel mehr mit der Frage des kurzen zeitlichen Abstandes des Alkoholkonsums zum Beginn des Fahrzeuglenkens. (Hinweis auf E vom 21.3.1986, 86/18/0001, E v. 12.4.1985, 85/18/0202, 20.11.1985, 86/02/0125)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180206.X01